

Sitzung vom 7. Oktober 1992

### **3050. Anfrage**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 6. Juli 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG regelt zwar die Aufenthaltsrechte von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Schweiz vorübergehend verlassen, wird in den einzelnen Kantonen aber recht unterschiedlich angewendet. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung des Rückkehrrechts bis zu zwei Jahren wird u.a. vom Kanton Zürich sehr restriktiv gehandhabt. Das führt immer wieder zu unverständlichen Härten gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die bei uns gelebt haben oder gar hier aufgewachsen sind.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dem Regierungsrat die restriktive Anwendung von Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG bei der Gewährung von mehr als sechsmonatigen Auslandsaufenthalten von im Kanton Zürich lebenden Ausländerinnen und Ausländern bekannt?
- Wer bestimmt, wie der Ermessensspielraum der kantonalen Fremdenpolizei geregelt wird, und wer kontrolliert die erlassenen Dienstanweisungen und deren Handhabung?
- Kennt der Regierungsrat die Forderung der Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen Schweizer-Ausländer, IGSA, an die Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen, EKA, auf eine einheitliche Anwendung von Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG hinzuwirken?
- Wie stellt er sich zum Inhalt der Forderung der IGSA: "Dem Begehren eines niedergelassenen Ausländers um Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren soll auf einfaches Gesuch hin entsprochen werden."?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche über Jahre bei uns gelebt haben, nach einem gescheiterten Versuch der Rückkehr in ihr Heimatland vor verschlossenen Türen stehen, wenn sie nach einer korrekt erfolgten Abmeldung wieder in unseren Kanton zurückkehren möchten, selbst, wenn die Abreise vor weniger als zwei Jahren erfolgte?
- Immer wieder werden Jugendliche nach Abschluss der Schulzeit von ihren Eltern bei der Rückkehr ins Heimatland mitgenommen. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Verlust der Aufenthaltsrechte dieser jungen Menschen, welche den Lebensmittelpunkt ihrer Kindheit bei uns hatten, unsere Sprache sprechen und sich im Herkunftsland oft fremd fühlen?
- Welche Perspektiven sieht der Regierungsrat für bei uns aufgewachsene Menschen, welche nicht die Staatsbürgerschaft eines EG-Landes besitzen und daher nicht auf die geplante Freizügigkeit hoffen können?
- Ist der Regierungsrat bereit, bei den entsprechenden eidgenössischen Behörden darauf hin zu wirken, dass Menschen, welche bei uns aufgewachsen sind, aber vor ihrer Volljährigkeit die Schweiz verlassen haben, grundsätzlich ein Rückkehrrecht gewährleistet werden soll?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach der Fremdenpolizeigesetzgebung ist das einem Ausländer erteilte Aufenthaltsrecht mit der unmittelbaren Wohnsitznahme im Aufenthaltskanton verbunden. Eine Aufenthaltsbewilligung kann somit nur Bestand haben, wenn diese durch persönliche Anwesenheit auch tatsächlich ausgeübt wird. Dies setzt voraus, dass der Mittelpunkt der gesamten Le-

bensverhältnisse des Ausländers im Bewilligungskanton liegt. Das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) verpflichtet den Ausländer, der Bewilligungsbehörde über alles wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, was für den Aufenthaltsentscheid massgebend sein kann. Bei Aufgabe des Lebensmittelpunktes hat sich daher der Ausländer bei der für seinen Wohnort zuständigen Einwohner- und Fremdenkontrolle ordnungsgemäss abzumelden. Mit der Aufgabe des Lebensmittelpunktes bzw. mit der Abmeldung erlischt somit die Aufenthaltsbewilligung. Eine Aufrechterhaltung einer zeitlich befristeten Aufenthaltsbewilligung für die Dauer einer vorübergehenden Aufgabe des Lebensmittelpunktes in der Schweiz hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bei der Niederlassungsbewilligung, die im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung unbefristet und bedingungsfeindlich ist, hat der Gesetzgeber indessen eine differenzierte Regelung getroffen. Danach erlischt zwar die Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält: sie ermöglicht aber im Falle einer mehr als sechsmonatigen Auslandabwesenheit eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bis zu einer gesetzlichen Höchstdauer von zwei Jahren (Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG). In diesem Fall bleibt das Niederlassungsrecht ohne Einschränkung bestehen. Eine Erstreckung über die zweijährige Frist hinaus ist nicht zulässig.

Nach den Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen beschränkt sich eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bei rückkehrwilligen Ausländern nur auf jugendliche Rückkehrer, die hier geboren und aufgewachsen sind oder im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kamen, hier die Schulen besucht oder ihre berufliche Ausbildung erhalten haben (zweite Ausländergeneration). Zudem muss der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse der übrigen Familie weiterhin in der Schweiz verbleiben.

Diese Weisungen des Bundes vermochten in der Praxis nicht immer zu befriedigen, weil alle übrigen Ausländer, welche ins Heimatland zurückkehren, um dort die Wiedereingliederungsmöglichkeiten abzuklären, von der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ausgeschlossen waren. Somit erlosch im Falle der Ausreise nach Ablauf von sechs Monaten die häufig erst nach langjährigem Aufenthalt erworbene Niederlassungsbewilligung, und eine spätere Rückkehr unterlag den restriktiven Zulassungsbeschränkungen, was oft zu besonderen Härten führte. Aus diesem Grund wird gemäss zürcherischer Praxis zusätzlich auch allen übrigen rückkehrwilligen Ausländern die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung gewährt, sofern sie sich während mehrerer Jahre ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben. Bisher wurde in diesen Ausnahmefällen die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung in der Regel auf die Dauer eines Jahres begrenzt und auf begründetes Gesuch hin auf die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer von zwei Jahren erstreckt. Einer Lockerung dieser Begrenzung standen aber keine triftigen Gründe mehr entgegen, weshalb die Aufrechterhaltung für die Dauer von zwei Jahren heute bewilligt wird.

2. Die Tätigkeit der kantonalen Fremdenpolizei wird durch den Direktionsvorsteher im Rahmen regelmässiger Rapporte sowie im Rahmen des Rekursverfahrens vor dem Regierungsrat beaufsichtigt. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt wird.

3. Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA) wird auf Bundesebene geprüft, wie weit die Vorstellungen der Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen Schweizer-Ausländer (IGSA) bei der nächsten Revision des ANAG berücksichtigt werden sollen; diese ist für Ende 1994 vorgesehen. Auch im künftigen Ausländerrecht soll für EWR-Angehörige offenbar an der Zweijahresfrist festgehalten werden (Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über Aufenthalt und Niederlassung von Staatsangehörigen der Staaten des EWR). Ein Rechtsanspruch auf eine Rückkehrfrist von zwei Jahren in jedem Fall wäre damit aber nicht verbunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 7. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**